

Wichtige Hinweise

Ergänzungen zu den Teilnahmebedingungen der GHM sowie Auszüge aus den Technischen Richtlinien des Veranstaltungsortes. Des Weiteren gelten die Technischen Richtlinien des Veranstaltungsortes.

1. Technische Organisation und Koordination

Der gesamte technische Aufbau wird durchgeführt von

Firma: Koelnmesse GmbH
Abteilung: Veranstaltungstechnik und -genehmigung
E-Mail: acceptance@koelnmesse.de

2. Ausstellerserviceformulare

Die Ausstellerserviceformulare stehen im Ausstellerportal zum Abruf bereit unter www.faf-messe.de. Sie erhalten nach Freischaltung des Portals Ihre persönlichen Zugangsdaten.

Einsendeschluss für Bestellungen: siehe Datum im Bestellportal

Die Vertragspartner behalten sich für verspäteten Bestelleingang vor, eine Gebühr bzw. Preisaufschlag zu erheben.

3. Auf- und Abbau

Aufbauzeiten: Donnerstag, 18. April 2024, 07:00 Uhr
bis Montag, 22. April 2024, 18:00 Uhr

Spätester Aufbaubeginn: Montag, 22. April 2024, 12:00 Uhr

Abbauzeiten: ab Freitag, 26. April 2024 von ca. 19:00 Uhr
bis Montag, 29. April 2024, spätestens 22:00 Uhr

Bei Aufbaubeginn am Montag, 22. April 2024, später als 12:00 Uhr, ist die Messeleitung im Vorfeld zu informieren. Ein vorgezogener Aufbau am 17. April 2024, 07:00–19:00 Uhr, ist kostenpflichtig und nur in Ausnahmefällen und mit schriftlicher Genehmigung des Veranstalters möglich.

Bei Überschreitung der Abbauzeit ist die GHM berechtigt, die Räumung der Standaufbauten und deren Lagerung auf Kosten und Gefahr des Ausstellers durchführen zu lassen. Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung verursacht werden, hat der Aussteller der GHM zu ersetzen.

4. Ausstellerausweise

Ausstellerausweise (kostenfreie und kostenpflichtige) stehen nach Begleichung der Beteiligungsrechnung im Ausstellerportal zum Abruf bereit unter www.faf-messe.de. Die Nutzung ist ausschließlich dem Standpersonal vorbehalten, die Weitergabe an Dritte und Verkauf ist untersagt, bei Missbrauch werden diese gesperrt.

5. Zulassung

Bitte verwenden Sie für Ihre Detailplanungen ausschließlich den Zulassungsplan.

Bitte überprüfen Sie die Zulassung hinsichtlich folgender Kriterien:

- Lage Ihres Messestandes
- Art Ihres Messestandes, Ausrichtung der offenen Seiten
- Abmessungen Ihres Messestandes

Es können sich dennoch Änderungen ergeben.

6. Genehmigungen/Betrieb des Standes

Beim Betrieb des Standes verweisen wir in diesem Zusammenhang auf die Genehmigungspflichten, die in den Technischen Richtlinien der Koelnmesse GmbH aufgeführt werden.

Lacke auf Lösemittelbasis und sämtliche Sprühdosen dürfen nur mit leeren Dummies ausgestellt werden. Farbeimer mit wasserlöslichem Inhalt müssen geschlossen bleiben und dürfen nicht geöffnet werden.

Das Merkblatt der Koelnmesse „Brennbare Flüssigkeiten, Druckgase und sonstige Gefahrstoffe“ muss unbedingt beachtet werden. Es steht zum Download auf www.faf-messe.de bereit.

Abendveranstaltungen unterliegen der Genehmigungspflicht durch die GHM.

Vom Aussteller stammende Abfälle werden auf dessen Kosten entfernt. Die Entsorgung von Müll hat der Aussteller zu veranlassen und zu beaufsichtigen.

7. Offizielle Medien

Der offizielle Vertragspartner ist die Conteo AG (CH – 8005 Zürich) und die Neureuther Fair Media GmbH.

8. Standbaugenehmigung

Es gelten die Technischen Richtlinien der Koelnmesse GmbH, abrufbar unter www.faf-messe.de/downloads insbesondere Teil 4.2.1.

Ausgehend davon, dass die Technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden, ist es bei eingeschossigen Standbauten in den Hallen nicht erforderlich, Zeichnungen zur Freigabe einzureichen. Darüber hinaus sind alle anderen Standbauten, mobile Stände, Sonderbauten und -konstruktionen freigabepflichtig. Standflächen ab 100 m² sowie zweigeschossige Stände und Standabdeckungen sind spätestens 6 Wochen vor Aufbaubeginn genehmigen zu lassen.

Auf Anforderung der Koelnmesse GmbH ist der Aussteller verpflichtet, unverzüglich zusätzlich geforderte Informationen zum Messestand vorzulegen. Eine Prüfungspflicht der Einhaltung sonstiger Vorschriften besteht für die Koelnmesse GmbH nicht.

Sofern gleichwohl ein Verstoß gegen die einschlägigen Vorschriften entdeckt wird, kann die Koelnmesse GmbH auch aus diesem Grund den Genehmigungsvermerk verweigern. Sie werden darauf hingewiesen, dass in besonderen Fällen – in Ihrem Auftrag und auf Ihre Rechnung – die Bauunterlagen zur Prüfung den zuständigen Stellen vorgelegt werden müssen. Ungeachtet von behördlichen Bauabnahmen ist Ihnen der Koelnmesse GmbH über am Stand festgestellte Beanstandungen unverzüglich nachzukommen. Bei Gefahr in Verzug darf die Koelnmesse GmbH die erforderlichen Maßnahmen nach beliebigem Ermessen bestimmen und auf Kosten des Ausstellers ausführen lassen.

9. Standgestaltung

Die Konzeption der Standgestaltung ist auf die angemietete Standardart (Block-, Kopf-, Eck-, Reihenstand) anzupassen. Standgrenzen dürfen gegenüber der Zulassung keinesfalls überschritten werden. Auf eine offene Standgestaltung ist zu achten. Generell ist der Austausch mit den Standnachbarn zum Standbau wünschenswert und wird empfohlen.

Die Standwände über 3 m müssen zu den Nachbarständen neutral weiß gestaltet werden, frei von Installationsmaterial und gereinigt sein und dürfen keine Werbung oder Grafik enthalten. Die Standrückseiten hat derjenige weiß, neutral und sauber zu halten, zu dessen Stand sie gehören.

Der Aussteller verpflichtet sich, an allen geschlossenen Seiten der Standfläche Wände anzubringen. Ab einer Bauhöhe von 3 m sind die Standbauten abzuklären.

Der Aussteller hat den Charakter und das Erscheinungsbild der Messe zu berücksichtigen. Die GHM ist befugt, im Zusammenhang damit Änderungen in der Standgestaltung vorzuschreiben.

10. Gefährdungsbeurteilung des Messestandes

Jeder Aussteller ist verpflichtet, eine Gefährdungsbeurteilung seines Messestandes gemäß dem aktuellen Arbeitsschutzrecht, den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sowie unter Beachtung der Teilnahmebedingungen, der Technischen Richtlinien der Koelnmesse GmbH sowie der Sonderbauverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (SBauVO) vorzunehmen und alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz von Personen am Stand zu ergreifen. Auf Verlangen ist eine erfolgte Gefährdungsbeurteilung nachzuweisen.

11. Verantwortung

Standaufbau und Gestaltung müssen unter Einhaltung aller in Deutschland geltenden Vorschriften (insbesondere der Sonderbauverordnung, den DIN oder EN-Vorschriften, VDE-Regelungen sowie der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, jeweils in den gültigen Fassungen) erfolgen. Alle diese Bestimmungen gelten sowohl für firmeneigene als auch für selbstständige Standgestalter, Dekorateur und Schriftsteller sowie für alle Personen, soweit sie im Auftrag des Ausstellers oder auf dessen Rechnung im Zusammenhang mit Aufbau und Gestaltung des Standes tätig werden. Der Aussteller ist für die Einhaltung sämtlicher Bestimmungen verantwortlich. Die für den Aussteller tätigen Aufbaupersonen und sonstigen Personen sind auf die Einhaltung der Bestimmungen hin zu überwachen. Die Bestimmungen des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen sowie der Technischen Richtlinien bleiben unberührt.

12. Bau- und Werbehöhen

Die max. Bauhöhe beträgt 6 m. Die max. Werbehöhe beträgt 7,50 m. Bei Standbauten und Werbeträgern über 3 m ist entweder das schriftliche Einverständnis des Standnachbarn einzuholen oder eine Nachbarschaftszone von 2 m einzuhalten.

Die Standwände über 3 m müssen zu den Nachbarständen neutral weiß gestaltet werden, gereinigt sein und dürfen keine Texte und Grafiken enthalten.

13. Fahren, Transportieren und Parken

Das Befahren der Hallen ist grundsätzlich nicht gestattet. Spezialtransporte bedürfen der zeitgerechten schriftlichen Genehmigung der GHM. Beim Befahren des Messegeländes gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) sinngemäß. LKW über 3,5 t dürfen während der Messe auf den Parkplätzen nicht abgestellt werden. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge kann die GHM und/oder die Koelnmesse GmbH auf Kosten des Fahrzeughalters abschleppen lassen.

14. Technische Einrichtungen

Sämtliche elektrischen Geräte, Anlagen und Installationen müssen den Vorschriften des VDE und den ortsüblichen Vorschriften entsprechen. Elektrische Installationen dürfen nur seitens der Betreiber am Veranstaltungsort zugelassenen Firmen ausgeführt, angeschlossen und überprüft werden.

15. Service-Pauschale

Die Service-Pauschale beläuft sich auf 29,80 € pro m² belegter Standfläche.

Sie umfasst folgende Leistungen:

- Online-Ticket-Gutscheine für Ihre Kundeneinladungen in unbegrenzter Anzahl
- allg. Energie und Sicherheit

16. Messeende

Die Messe endet am 26. April 2024 um 17:00 Uhr.

Der Stand ist bis zum offiziellen Messeende zu besetzen. Bei Verstoß wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 2.000,00 € fällig.

Veranstalter und Durchführung:

GHM Gesellschaft für Handwerksmessen mbH,
Paul-Wassermann-Str. 5, 81829 München, Deutschland
Postfach 82 03 55, 81803 München, Deutschland

T +49 89 189 149 0
F +49 89 189 149 239
kontakt@ghm.de
www.ghm.de

USt-IdNr.: DE 129358691